

ALIX FRANK

I. Allgemeines

Mit dem Entwurf zum Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 sollen eine Reihe von Bestimmungen betreffend diverse Berufsausbildungen geändert werden. Mit diesem Gesetzesentwurf wird auch die Änderung von Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG) und des Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) vorgeschlagen. Als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher für die englische Sprache, wie auch als im Gerichtsalltag mit Übersetzungen konfrontierter Rechtsanwalt, erlaube ich mir hierzu Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich ist eine Überarbeitung und Anpassung der Bestimmungen zu begrüßen, stammen die Gesetze doch beide in ihrer jeweiligen Ursprungsfassung aus dem Jahre 1975, sodass Anpassungen im Laufe der Zeit erforderlich waren.

Die Änderungen waren unter anderem auch erforderlich, um die nötige Anpassung an die StPO-Novelle zu gewährleisten, welche mit 01.01.2008 in Kraft treten wird. Hierbei ist positiv zu vermerken, dass die besondere Stellung der Staatsanwaltschaften im Bereich der Justiz erkannt und entsprechend berücksichtigt wurde. Daher haben Dolmetscher, welche unmittelbar für die Staatsanwaltschaft tätig werden, einen Anspruch auf Entlohnung nach dem Gebührenanspruchsgesetz. Auf die Besonderheiten im Entwurf betreffend der Festsetzung der Gebühren im Bereich der Staatsanwaltschaften, sowie der bei den Rechtsmitteln in diesem Bereich sei nur verwiesen, da sich aus Sicht der Übersetzer daraus kein besonderer Vor- oder Nachteil ergibt.

Allgemein ist festzuhalten, dass in diversen Bestimmungen entweder Beträge nicht an die wirtschaftlichen Veränderungen in den letzten Jahren angepasst oder sehr niedrig angesetzt wurden, beispielsweise die Mindestvergütung mit Euro 20,- je angefangener Stunde in §34 Abs. 1 GebAG. Es kann aber nicht sein, dass die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bei der Höhe der Bestimmung der Sachverständigengebühren nicht berücksichtigt wird. Insbesondere darf schon vor der detaillierten Besprechung der Bestimmung auf die niedrigen Sätze im Abs. 3 hingewiesen werden.

Neben den Änderungen im GebAG wurden auch Bestimmungen des SDG geändert und ergänzt, in vielen Punkten allerdings nur im Detail, gegen welche keine Einwände bestehen. Erfreulich ist aber, dass im Entwurf ein gesetzlicher Schutz für die Berufsbezeichnung eingeführt wurde. Dies wird zu einer weiteren Professionalisierung führen, da der beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetsch damit zu einer gesetzlich geschützten Qualitätsmarke wird.

ALIX FRANK

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

§21 GebAG:

Eine schriftliche Ausfertigung der Gebührenentscheidung ist nach dem Entwurf nur mehr bei mehr als Euro 300,-- an Kosten zuzustellen und selbst in diesem Fall nicht mehr dem Revisor vorzulegen. Dieser Vorschlag ist der Verfahrensökonomie sicher dienlich. Wie allerdings der/die Betroffene dann seinen/ihren (vermeintlichen) Anspruch geltend macht und wie ein allfälliges Rechtsmittel erhoben werden kann, scheint unklar.

§25 GebAG:

Hier erfolgte eine Klarstellung, wann das Gericht von drohenden, besonders hohen Kosten zu verständigen ist. Die alte Formulierung war zwar sehr einzelfallgerecht, aber in der Praxis war es für den Sachverständigen nur schwer abschätzbar, wann eine Verständigungspflicht besteht. Die neue Regelung ist hier eindeutiger und damit für die Rechtsanwendung einfacher zu handhaben.

§31 GebAG:

Die Änderungen dieser Bestimmungen basieren auf Entscheidungen des OGH und werden dazu führen, dass nur noch bestimmte, im Entwurf aufgezählte Kosten beansprucht werden können. Zwar sprechen die Erläuterungen davon, dass bewusst unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet wurden, um einen weiten Spielraum offen zu lassen, ob aber wirklich durch Auslegung alle denkbaren und in der Praxis vorkommenden variablen Kosten erfasst sind, darf bezweifelt werden. Hier ist wohl noch etwas nach zu bessern und zu konkretisieren, auch im Sinne der Rechtssicherheit.

§§32 und 33 GebAG:

Hier erscheint eine Anpassung der Werte aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre (Stichwort: Inflation) angebracht.

§34 GebAG:

Zu Abs. 1: Grundsätzlich ist die Bestimmung einer Mindestpauschale für Befundaufnahmen zu begrüßen, allerdings sind Euro 20,-- je begonnener Stunde sehr gering, dieser Wert ist unrealistisch niedrig angesetzt, sodass es dem Sachverständigen praktisch immer nötig sein wird, entsprechende Nachweise über der Höhe des Entgelts bei ähnlichen außergerichtlichen Tätigkeiten anzustellen. Allein schon aus verfahrensökonomischen Gründen wäre hier ein höherer Betrag wünschenswert, damit nicht immer ein entsprechender Nachweis erforderlich ist.

ALIX FRANK

Zu Abs. 2: Auch wenn die Sachverständigen und Dolmetscher bereit sind, einen Anteil am Gemeinwohl durch Verzicht auf einen Teil des Honorars zu tragen, kann nicht pauschal ein Abschlag von 20% bei nicht tariflichen Leistungen vorgenommen werden. Weiterhin ist – wie bisher – der Abschlag im Einzelfall und je nach Grad des Aufwandes für den Fall vorzunehmen, damit unnötige Härten für den Dolmetscher vermieden werden.

Zu Abs. 3: Hier erscheinen die vorgeschlagenen Tarifsätze für Gutachtertätigkeiten als wesentlich zu niedrig. Auch hier gilt, wie zu Abs. 1, dass so niedrige Tarife einen Nachweisaufwand geradezu provozieren (da der Nachweis eines höheren Verdienstes grundsätzlich möglich ist) und damit verfahrenstechnisch als wenig ökonomisch zu bewerten ist.

§35 GebAG:

Auch hier gilt, dass die Beträge nicht erhöht und angepasst wurden.

§36 GebAG:

Die Umstellung von Aktbänden auf einzelne Seiten ist grundsätzlich gerechter, wird aber zu einem erhöhten Aufwand in der Abrechnung führen.

§§34 und 54 GebAG:

Ebenso gilt auch hier, dass die Beträge nicht erhöht und angepasst wurden. Für die Umstellung in §54 GebAG auf angefangene 1000 Zeichen gilt das zu §36 GebAG Gesagte, die Gebühr wird dadurch sicher gerechter, es erhöht sich aber auch der Aufwand für die Übersetzung.

§53 GebAG:

Laut Entwurf soll die Abrechnung anhand des Ausgangstextes erfolgen, welcher aber grundsätzlich dem Übersetzer vorliegt und von diesem nicht weiter bearbeitet werden muss. Hingegen hat der Übersetzer den übersetzten Text herzustellen und auszufertigen, dieser wird auch dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft übermittelt. Eine Abrechnung auf Basis der Zeichen des Ausgangstextes ist damit höchst ungerecht, da gerade aufgrund der Verschiedenheit der Sprachen ein Text in einer Sprache sehr kurz gefasst sein kann, in einer anderen Sprache hingegen wesentlich länger ist, so dass der Aufwand für den Dolmetsch abhängig davon ist, wie viele Zeichen die Übersetzung (der Zieltext) in deutscher Sprache hat. Dazu kommt, dass fachlich profunde Übersetzung immer auch die gelegentliche Erklärung bzw Annotation braucht, die dann ebenfalls nicht mehr bezahlt werden würde. Dies ist jedenfalls inakzeptabel und führt entweder zu einer Qualitätsverschlechterung (wenn die Zielsprachenübersetzung auf das Minimale reduziert wird) oder sie geht wirtschaftlich unbillig zu Lasten des Übersetzers.

ALIX FRANK

Diese Bestimmung ist daher jedenfalls dahingehend zu ändern, dass (weiterhin) die Zeichen des Zieltextes als Ausgangsbasis für die Gebühren des Dolmetschers herangezogen werden.

§64 GebAG:

Diese Bestimmung, welche eine automatische Inflationsanpassung vorsieht, ist zu begrüßen, auch wenn eine Anpassung erst bei einer Änderung von 10% zwar aus verfahrensökonomischen Gründen positiv zu beurteilen ist, den Sachverständigen und Dolmetschern aber erst nach wesentlich längeren Zeiträumen eine Inflationsanpassung zu Teil werden lässt als beispielsweise Dienstnehmer, welche einem Kollektivvertrag unterliegen, deren Entgelt jährlich angepasst wird.

III. Fazit

Grundsätzlich ist der Entwurf zu begrüßen, sieht er doch eine Anpassung des GebAG und des SDG an die sich geänderten Anforderungen vor. Sehr positiv wird der gesetzliche Schutz für die Berufsbezeichnung gesehen, der den beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher zu einem echten Markenzeichen und Markenartikel macht.

In einigen Details allerdings ist der Entwurf noch abzuändern, insbesondere der §53 GebAG ist ungeeignet, die Tätigkeit der Dolmetscher verhältnismäßig und gerecht abzugelten.

Bedauerlich ist, dass im Entwurf die doch über die Jahre nicht erhöhten gesetzlichen Entgelte nicht in einem erhöht wurden, da sich die wirtschaftliche Situation seit der letzten Neufestlegung der Gebühren doch wesentlich weiterentwickelt hat und auch die Dolmetscher davon nicht unberührt geblieben sind.

Will man weiterhin ein hohes Niveau im Bereich des gerichtlichen Dolmetschwesens halten, so muss man bereit sein, diesem Berufsstand auch die entsprechende finanzielle Wertschätzung entgegen zu bringen. Nur so kann das hohe Niveau der Dolmetschertätigkeit erhalten bleiben und damit auch die Qualität in der Rechtssprechung erhalten bleiben.

MMag. Franz J. Heidinger, LLM
Allgem. beeid. u. gerichtl. zert. Dolm. f. d. engl. Sprache

Rechtsanwalt und Partner bei Alix Frank Rechtsanwälte GmbH

Schottengasse 10
1010 Wien
Tel: 01 / 523 27 27; E-Mail: austrolaw@alix-frank.co.at